

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und

Hoppenbank e. V., Buntentorsteinweg 501, 28201 Bremen

wird folgende

Vereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII)

geschlossen:

§ 1 Gegenstand

Die Hoppenbank e. V., Buntentorsteinweg 501, 28201 Bremen - im folgenden Einrichtungsträger genannt - unterhält einen tagesoffenen Treffpunkt als tagesstrukturierendes Angebot einschließlich Mahlzeitenangebot und Besucherberatung unter der Bezeichnung „**Teestube**“, Fedelhöfen 33/ 34, 28203 Bremen. Rechtsgrundlage für den Tagesaufenthalt ist § 11 (1-3) SGB XII. Die Leistung wird schwerpunktmäßig für den Personenkreis mit besonderen sozialen Schwierigkeiten erbracht.

Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.6.2006 in der jeweils aktuellsten Fassung Anwendung.

§ 2 Leistung

Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht.

Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Das Angebot der Teestube richtet sich:

- an Bewohner des benachbarten sozialtherapeutischen Wohnheimes „Haus Fedelhöfen“ (Übergangswohnheim für aus Freiheitsentziehung Entlassene gemäß § 67, 68 SGB XII),
- an aus Freiheitsentziehung Entlassene sowie deren Angehörige,
- an ehemals haftentlassene Personen, deren sozialer Treffpunkt die Teestube ist.

Ausschlußindikationen für den Besuch der Teestube sind aus Freiheitsentziehung Entlassene, die aufgrund ihrer besonderen Primärproblematik vorrangig der Hilfestellung der jeweils zuständigen Fachdienste bzw. Angebote und Maßnahmen bedürfen. Als besondere Primärproblematiken sind im Wesentlichen zu bezeichnen:

- Drogenabhängigkeit/ Substitution - Obdachlosigkeit - psychische Erkrankung/ Auffälligkeit.

Das Betreuungsangebot umfaßt die folgenden Leistungen:

- Kontaktpflege zu den Besuchern,
- Konfliktbereinigung während der Betriebszeit,
- Vermittlungsberatungen (Unter Vermittlungsberatungen sind Weitervermittlungen an sämtliche für den Personenkreis relevante Dienste und Stellen zu verstehen.),
- Planung, Vorbereitung und Durchführung von Gemeinschaftsaktivitäten der Teestubenbesucher,
- Krisengespräche mit Besuchern.

Basis für die Berechnung des Entgeltes für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 sind die folgenden kalkulierten jährlichen Aufwendungen (voraussichtliche Erträge wurden abgezogen):

Personalkosten

Der Einrichtungsträger beschäftigt nur geeignetes Personal – gemäß mehrfach vorliegender Anlage „Persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von Leistungstypenvereinbarungen“, Beschluss vom 13.05.2008.

Sachkosten

Insgesamt ergeben sich kalkulierte Aufwendungen in Höhe von

§ 3 Entgelt

Das Entgelt wird für die in § 2 definierte Leistung vereinbart und für alle Besucher zusammen in Form eines vierteljährlichen Abschlages gezahlt. Es beträgt

vierteljährlicher Abschlag € 34.520,-- im Voraus (gerundet)

§ 4 Prüfung

Der Einrichtungsträger ist verpflichtet nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes geeignete Prüfungsunterlagen vorzulegen. Dabei sind die Ist-Kostenarten wie folgt aufzugeben:

1. Personalkosten

- 1.1 Betreuungspersonalaufwand
- 1.2 Wirtschaftspersonalaufwand
- 1.3 Personalkosten für die Leitung und Verwaltung
- 1.4 Personalnebenkosten

2. Sachkosten

- 2.1 Allgemeine Wirtschaftskosten
- 2.2 Abschreibungen
- 2.3 Zinsen
- 2.4 Steuern, Abgaben, Versicherungen
- 2.5 Sächliche Betreuungskosten
- 2.6 Sächlicher Verwaltungsaufwand

3. Umlage Zentralverwaltungskosten

- 3.1 Personalkosten
- 3.2 Sachkosten

Die Kosten der Vergabe von Arbeiten an Dritte sind gesondert und getrennt nach Leistungsbereichen darzustellen.

Der Einrichtungsträger hat schriftlich zu versichern, dass die Werte richtig aus der Finanzbuchhaltung abgeleitet worden sind.

Sollten sich zur Finanzierung der Teestube andere Quellen auftun, sind diese Mittel vorrangig einzusetzen und auf vorseitig genannte Aufwendungen anzurechnen.

Für Überzahlungen behalte ich mir ein Rückforderungsrecht vor. Aufwendungen für die Teestube, die über die in diesem Vertrag vereinbarten Abschlüsse hinaus gehen, verbleiben zu Lasten des Einrichtungsträgers.

Eine zusätzliche Finanzierung der Teestube über die getroffenen Vereinbarungen hinaus ist nicht möglich. Es entfällt seit 1994 auch die Geltendmachung eines bestimmten Prozentsatzes der Teestubenkosten als Anteil für die Nutzung durch die Wohnheimbewohner.

Der Einrichtungsträger erstellt einen Sachbericht, in dem Art und Umfang der in § 2 beschriebenen Leistungen in dem Vereinbarungszeitraum dokumentiert werden und reicht diesen bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres (Jahresbericht) bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport ein.

§ 5 Vereinbarungszeitraum

- (1) Die Entgeltvereinbarung wird für die Zeit vom **01.01.2020 bis 31.12.2020** geschlossen; sie endet ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf dieses Zeitraumes.
- (2) Rechtzeitig vor Ablauf des Vereinbarungszeitraumes sind Neuverhandlungen für den Folgezeitraum zu führen.

§ 6 Bindungswirkungen

- (1) Eine rückwirkende Veränderung der vereinbarten Entgelte ist ausgeschlossen.
- (2) Ein Anspruch auf Aufhebung der Vereinbarung besteht während der Vertragsperiode nur dann, wenn sich die Verhältnisse nach Vertragsabschluß so wesentlich geändert haben, dass ein Festhalten an der Vereinbarung unzumutbare Folgen hätte. Die betroffene Vertragspartei kann in diesem Fall eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse verlangen. Abs. 1 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

§ 7 Sonstiges

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.
- (2) Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Bremen, im September 2019

